

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformations- berichte (CBCR) - Regierungsvorlage

Inhalt

- 01 Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR) - Regierungsvorlage
- 02 Grace-Period-Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 02 BMF-Erlass zur Suspendierung des DBA mit Russland
- 03 Kurzfristige Meldepflicht in Belgien in Zusammenhang mit Globaler Mindestbesteuerung (Pillar 2)
- 04 VwGH: Erneutes Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung
- 05 BMF: Häufig gestellte Fragen zum Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule

Am 22. Mai 2024 wurde die Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR-Veröffentlichungsgesetz – CBCR-VG) veröffentlicht und an das Parlament übermittelt.

Durch das CBCR-VG sollen u.a. die Transparenz der Tätigkeiten multinational tätiger Unternehmen mit konsolidierten Umsatzerlösen von über EUR 750 Mio und die öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerinformationen von Unternehmen erhöht werden.

Im Wesentlichen blieben die Bestimmungen im Vergleich zum Begutachtungsentwurf (siehe dazu unsere Tax Short Cuts 08/2024 vom 16. April 2024) unverändert, jedoch wurden an einigen Stellen Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen. Die wesentlichen werden in der Folge hervorgehoben:

- Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die aufgrund entsprechender Anhangsangaben von den Berichtspflichten befreit sind, haben gemäß Regierungsvorlage nicht nur die Inanspruchnahme der Befreiung dem Firmenbuchgericht bekanntzugeben, sondern auch das grundsätzliche Vorliegen der Voraussetzungen.
- Der CBCR hat die in § 9 genannten Angaben jeweils getrennt für jeden EU-Staat und jedes nicht kooperative Steuerhoheitsgebiet (ausschlaggebend sind die Anhänge I und II der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zum 1. März des zu berichtenden Geschäftsjahres) sowie zusätzlich für jeden Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zu enthalten. Informationen für andere Staaten sind grundsätzlich zu aggregieren, können jedoch auch freiwillig aufgeschlüsselt werden. In den erläuternden Bemerkungen wird klargestellt,

Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuereinformaticnsberichte (CBCR) – Regierungsvorlage

dass die Möglichkeit der Aggregation i.Z.m. Drittstaaten grundsätzlich auch dann besteht, wenn die Option gewählt wird, nach den Vorgaben des VPDG zu berichten.

- Im Bundesgesetz wird die Ermittlung der berichtspflichtigen Erträge für Unternehmen, die ihren Abschluss nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts im Einklang mit der EU-Bilanzrichtlinie aufstellen, unter Verweis auf die entsprechenden Posten in der EU-Bilanzrichtlinie definiert. In den erläuternden Bemerkungen erfolgt nun der Verweis auf die entsprechenden UGB-Bestimmungen.
- In § 18 wurde die EU-Liste nicht kooperativer Staaten für Steuerzwecke ergänzt. Zusätzlich enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Justiz, eine Änderung der Länderliste kundzumachen.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Die Regierungsvorlage kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2556>

Grace-Period-Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Grace-Period-Gesetz

Das Grace-Period-Gesetz wurde am 5. Juni 2024 ohne weitere Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 56/2024) veröffentlicht. Damit wurden Erleichterungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen im Familienverband umgesetzt (siehe dazu auch unsere Tax Short Cuts 08/2024 vom 16. April 2024). Anträge auf Begleitung einer Unternehmensübertragung durch das Finanzamt Österreich können frühestens ab dem 1. Jänner 2025 gestellt werden.

Der gesamte Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_56/BGBLA_2024_I_56.pdfsig

BMF-Erlass zur Suspendierung des DBA mit Russland

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Russland

Russland hat am 8. August 2023 per Präsidialdekret die teilweise Suspendierung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Österreich mit sofortiger Wirkung ausgesprochen (siehe dazu unsere Tax Short Cuts 17/2023 vom 22. August 2023).

Mit BGBl. III Nr. 200/2023 vom 6. Dezember 2023 hat auch Österreich kundgemacht, welche Teile des DBA mit Russland sowie welche Bestimmungen des Protokolls zu diesem Abkommen bis auf weiteres als ausgesetzt anzusehen sind. Das BMF hat dazu am 6. Dezember 2023 eine

BMF-Erlass zur Suspendierung des DBA mit Russland

Information veröffentlicht (2023-0.867.389), welche nun aufgehoben, und durch den Erlass vom 30. Mai 2024 (2024-0.317.354) ersetzt wird.

Von der Suspendierung umfasst sind vor allem die Bestimmungen zur Betriebsstätte, sämtliche Verteilungsnormen samt dazugehöriger Protokollbestimmungen, die Bestimmungen zur Gleichbehandlung, Amtshilfe und Beschränkung von Vergünstigungen und die Protokollbestimmung zu Art 25 DBA Russland.

Die Aussetzung der suspendierten Bestimmungen ist ab dem 7. Dezember 2023 wirksam. Für Einkünfte, die ab diesem Tag erzielt werden, besteht somit keine Abkommensberechtigung mehr. Sollten die Einkünfte nicht genau auf diesen Tag abgegrenzt werden können (z.B. bei Bilanzierung), ist eine formelhafte Aufteilung pro rata temporis (monatlich) zulässig.

Die Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002, die bei Nichtanwendbarkeit eines DBA für in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige eine unilaterale Beseitigung der Doppelbesteuerung ermöglicht, ist gemäß Erlass nicht anwendbar, da das DBA mit Russland dem Grunde nach noch anwendbar ist.

In bestimmten Fällen kann nach § 48 Abs. 5 BAO antragsbezogen eine unilaterale Entlastungsmaßnahme im Wege der Anrechnung der in Russland erhobenen Steuern unter Beachtung des Anrechnungshöchstbetrags gewährt werden. Dies setzt eine echte internationale Doppelbesteuerung voraus und unterliegt einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde, welche nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden hat. Eine maßgebliche Unbilligkeit wird dann nicht vorliegen, wenn die in Russland erhobene Steuer im Verhältnis zur Gesamtsteuerlast des Steuerpflichtigen lediglich gering ausfällt. Im Rahmen der Zweckmäßigkeit ist das öffentliche Interesse an der Einbringung einer Abgabe zu prüfen. Es ist daher nicht zweckmäßig, von EU-Sanktionen betroffene oder nicht in Österreich ansässige Einzelpersonen und Unternehmen im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 48 Abs 5 BAO unilateral zu entlasten.

Für aus Russland bezogene Einkünfte erfolgt eine Delegation der Erledigung von Anträgen nach § 48 Abs 5 BAO vom Bundesminister für Finanzen an das jeweils zuständige Finanzamt als dessen bevollmächtigter Vertreter.

Der gesamte Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/540e8a7a-d625-464e-bff2-bd6e31be1a6a/82785.1.1.pdf>

Kurzfristige Meldepflicht in Belgien in Zusammenhang mit Globaler Mindestbesteuerung (Pillar 2)

*Globale Mindestbesteuerung
Belgien*

Wie auch Österreich hat Belgien die Regeln zur Globalen Mindestbesteuerung umgesetzt. Am 29. Mai 2024 wurde in Belgien eine kurzfristige Meldepflicht für multinationale und große inländische (belgische) Konzerne, die der Mindestbesteuerung unterliegen, eingeführt. Demnach haben Konzerne, die

Kurzfristige Meldepflicht in Belgien in Zusammenhang mit Globaler Mindestbesteuerung (Pillar 2)

der Globalen Mindestbesteuerung unterliegen, in Belgien tätig sind und deren Geschäftsjahr zwischen dem 31. Dezember und dem 13. Juni 2024 begonnen hat/beginnt, bis zum 13. Juli 2024 Zeit, eine Meldung an die belgischen Steuerbehörden einzureichen. Diese Meldung ist erforderlich, um eine Steueridentifikationsnummer für die Globale Mindestbesteuerung zu erhalten, die für die Erfüllung weiterer Pillar 2 Compliance-Anforderungen in Belgien erforderlich ist.

Neben leichter verfügbaren Stammdaten (Name, Adresse der obersten Muttergesellschaft, Geschäftsjahr, Name der natürlichen Person, die die Gesellschaft repräsentiert etc.) sind auch bereits weitere Einzelheiten über die Zusammensetzung der Mindestbesteuerungs-Gruppe zu melden (z.B. Einzelheiten zur obersten Muttergesellschaft, zu zwischengeschalteten Muttergesellschaften und zu bestimmten anderen Geschäftseinheiten), die einer weiteren Aufbereitung bedürfen. Die Meldepflicht gilt zudem auch wenn die Transitional Safe Harbour-Regelung für Belgien in Anspruch genommen wird. Diese Informationen sind für alle multinationalen Konzerne erforderlich, die der Globalen Mindestbesteuerung unterliegen und in Belgien tätig sind, unabhängig von der Größe der belgischen Niederlassungen und unabhängig vom Standort der obersten Muttergesellschaft, wobei im Falle mehrerer belgischer Geschäftseinheiten nur eine belgische Mindestbesteuerungs-Steuer-ID-Nummer angefordert und somit nur ein Benachrichtigungsformular eingereicht werden muss.

Es ist zu beachten, dass eine verspätete oder falsche Einreichung zu einer späteren Registrierung führen kann, die nicht als mildernder Umstand für daraus resultierende Sanktionen geltend gemacht werden kann (z.B. wenn ein Steuerzahler aufgrund des Fehlens einer Mindestbesteuerungs-Steuer-ID-Nummer nicht in der Lage ist, eine Erklärung über eine nationale Ergänzungssteuer oder eine andere belgische Verpflichtung i.Z.m. der Globalen Mindestbesteuerung (rechtzeitig) einzureichen).

VwGH: Erneutes Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung

Umsatzsteuergesetz

In der Rechtssache C-378/21, P-GmbH, vom 8. Dezember 2022 kam der EuGH zu dem Schluss, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht und auf seiner Rechnung einen zu hohen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil nicht kraft Rechnungslegung schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. In der Entscheidung ging der EuGH davon aus, dass die fragliche Leistung (Indoor-Spielplatz) ausschließlich an Nichtunternehmer erbracht wurde und daher das Steueraufkommen nicht gefährdet ist.

Der VwGH hat nun im Zuge eines neuerlichen Vorabentscheidungsersuchens den EuGH um Klärung ersucht, ob auch dann keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung vorliegt, wenn der Steuerpflichtige gleichartige Leistungen auch an andere Steuerpflichtige erbracht hat, also nicht ausschließlich gegenüber Nichtunternehmern tätig geworden ist.

VwGH: Erneutes Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung

Weiters stellte der VwGH die Frage, nach welchen Kriterien einzelne unrichtige Rechnungen (allenfalls durch Schätzung) zu ermitteln sind, bei denen eine Gefährdung des Steueraufkommens besteht, bzw. ob als „Endverbraucher, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist“ nur ein Nichtsteuerpflichtiger anzusehen ist, oder auch ein Unternehmer, der die Leistung für private Zwecke in Anspruch nimmt.

Die Entscheidung des EuGH (anhängig unter C-794/23) bleibt abzuwarten.

BMF: Häufig gestellte Fragen zum Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule

Umsatzsteuergesetz

Zu dem mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 beschlossenen Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule (siehe unsere Tax Short Cuts 24/2023 vom 14. November 2023) hat das BMF am 24. Februar 2024 Antworten auf häufig gestellte Fragen veröffentlicht (Steuersatz für Photovoltaikmodule (bmf.gv.at) und Anfragen zum 0% Steuersatz für Photovoltaikmodule (bmf.gv.at)). Wir haben wesentliche Aussagen daraus zusammengefasst:

- Ist der Erwerb der Photovoltaikmodule begünstigt, erstreckt sich der Nullsteuersatz auch auf unselbständige Nebenleistungen. Darunter fallen z.B. Zubehör, Speicher, Wechselrichter, Dachhalterungen, Energiemanagementsysteme, Solarkabel oder Einspeisesteckdosen sowie unter Umständen auch Planungsarbeiten und Gutachten i.Z.m. der Lieferung oder Installation einer Photovoltaikanlage.
- Die Lieferung eines Ersatzteils ist nur begünstigt, wenn es sich dabei um ein Photovoltaik-Modul (samt Zubehör) handelt. Eine Reparatur in Form einer Werkleistung fällt nicht unter den Nullsteuersatz. Garantie- oder Wartungsverträge unterliegen dem Normalsteuersatz. Unterkonstruktionen von Carports, Zaunelemente, Wärmepumpen oder Produkte zur Warmwassererzeugung, die ausschließlich mit Strom der Photovoltaikanlage betrieben werden, stellen ebenso keine (begünstigungsfähigen) Nebenleistungen dar.
- Die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage ist bis zu einer gesamten Engpassleistung von 35 kW (peak) begünstigt. Wird damit zusammenhängend Zubehör oder ein Speicher erworben, liegt eine einheitliche begünstigte Lieferung vor. Die bloße Nachrüstung einer bestehenden Anlage mit einem Speicher unterliegt hingegen dem Normalsteuersatz. Ebenso kommt der Normalsteuersatz zur Anwendung, wenn beim nachträglichen Erwerb von Photovoltaikmodulen samt Speicher die Gesamtkapazität des nachgerüsteten Speichers die Leistung der nachträglich erworbenen Photovoltaikmodule unverhältnismäßig übersteigt. Übersteigt die Gesamtkapazität des miterworbenen Speichers die Leistung der erworbenen Photovoltaikmodule um nicht mehr als das Doppelte, ist von Verhältnismäßigkeit auszugehen.
- Die Vermietung von Photovoltaikmodulen ist nicht von der Begünstigung umfasst. Leasing- oder Mietkaufverträge, die umsatzsteuerlich eine sonstige Leistung darstellen, sind daher nicht begünstigt.

BMF: Häufig gestellte Fragen zum Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule

- Betreiber ist, wer in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anlage betreibt (auch Kleinunternehmer oder Nichtunternehmer). Ein Betreiber kann über mehrere Photovoltaikanlagen verfügen; eine eigene Anlage hat jeweils einen eigenen Wechselrichter und einen eigenen Zählpunkt.
- „Gebäude, die zu Wohnzwecken dienen“ umfassen beispielsweise Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser etc.; eine ausschließliche Nutzung für Wohnzwecke ist nicht erforderlich. Im Fall einer Körperschaft öffentlichen Rechts ist die Nutzung zu anderen als hoheitlichen Zwecken nicht schädlich. Analoges gilt für Gebäude, die von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften genutzt werden.
- Balkonkraftwerke (i.d.R. mit einer Steckdose verbunden) sind von der Begünstigung umfasst, mobile Photovoltaikmodule hingegen nicht.
- Die Photovoltaikanlage befindet sich „in der Nähe“ eines Gebäudes, wenn sie auf einem Bauwerk desselben Grundstücks installiert wird (z.B. Garage, Zaun, Schuppen). Umfasst eine Liegenschaft (eine Einlagezahl) mehrere Grundstücke, ist die Voraussetzung „in der Nähe“ aufgrund des räumlichen Nutzungszusammenhangs erfüllt, wenn das Wohnhaus auf einem Grundstück und die Photovoltaikanlage auf einem Bauwerk eines anderen Grundstücks der Einlagezahl installiert wird. Dieser räumliche Nutzungszusammenhang ist hingegen nicht mehr gegeben, wenn die Grundstücke durch eine öffentliche Straße getrennt sind.
- Anzahlungen bis 31. Dezember 2023 unterliegen dem Normalsteuersatz und sind zu korrigieren, wenn die Photovoltaikmodule nach dem 31. Dezember 2023 und vor 1. Jänner 2026 geliefert werden. Alternativ kann die Anzahlung in der Rechnung bereits mit dem Nullsteuersatz ausgewiesen werden, wenn die Lieferung im entsprechenden Zeitraum ausgeführt wird. Diesfalls ist keine Rechnungsberichtigung erforderlich.
- Der Leistungserbringer muss Aufzeichnungen darüber führen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind (Bestätigung des Käufers, dass er die Photovoltaikanlage betreibt, es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt und die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 kW (peak) beträgt). Dies ist z.B. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen wie AGB möglich.
- Wurde ein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gestellt, kann der Nullsteuersatz grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen. Für bestimmte Übergangsfälle gilt eine Ausnahme: Für eine Photovoltaikanlage, die vor dem 1. Jänner 2024 erstmals in Betrieb genommen wurde, kann der Nullsteuersatz dennoch zur Anwendung kommen. Entscheidend ist diesfalls, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage von nicht mehr als 35 kW (peak) durch die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2024 und dem 31. Dezember 2025 als Erweiterung gelieferten oder installierten Photovoltaikmodule nicht überschritten wird.

Abgelehnte Anträge auf Investitionszuschuss gelten als zurückgezogen und somit als nicht eingebracht. In diesen Fällen kann der Nullsteuersatz zur Anwendung kommen.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at